

100

Ihrer

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

EDICT

wegen derer,

bey Dero Cassen, auszugebenden und
anzunehmenden

Cassen = Billets.

De Dato Dresden, den 6. Maii 1772.

Mit Chur = Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Gedruckt und zu finden bey dem Chur = Fürstl. Sächs. Hof = Buchdrucker
Johann Carl Krausen.



1711

St. Michaelis

in Sachsen

EDICT

1711

von dem Königl. Rathe

Carsten-Biller

Es sey demnach

Das Edict

und in demselben





SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des heil. Römischen Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf

zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck, Ra-
vensberg, Barby und Hanau, Herr zu
Ravensstein ꝛ. ꝛ.

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen, wasmaassen
Wir, in Betracht derer mancherley Beschwerlichkeiten,
welche, bey denen ohnehin Unsere Unterthanen dormalen
hart drückenden Calamitäten, amoch aus dem gehem-
ten Umlauf der Baarschaft entstehen, Unser Absehen auf
einige, dessen, nach jehigen Zeit-Umständen, thunliche
Belebung gerichtet, und

I.

zu dem Ende Cassen-Billerts für die Summe von

Einer Million und Fünfmahl Hundert
Tausend Thaler,

auf Unsere, zu deren Sicherheit, ausgesetzte Land-Accis-
Einkünfte, creiren, auch nach und nach, so wie Wir
es zur Beförderung der Circulation am diensamsten be-
finden werden, ins Publicum bringen zu lassen, resol-
viret haben.

2.

Sothane Billerts sind insgesamt auf das heutige
Datum und zur Bequemlichkeit des Gebrauchs auf nach-
stehende

stehende verschiedene Summen, deren jede eine besondere Classe ausmacht, gestellet, nemlich

Classe A.	500000.	Billetts à 1.	thl. thun	500000.	thl.	
== B.	200000.	- - -	2.	thl.	= 400000.	thl.
== C.	60000.	- - -	5.	thl.	= 300000.	thl.
== D.	22500.	- - -	10.	thl.	= 225000.	thl.
== E.	1000.	- - -	50.	thl.	= 50000.	thl.
== F.	250.	- - -	100.	thl.	= 25000.	thl.

783750. Billetts.

1500000. Thlr.

3.

Da selbige zum Umlauf wie baares Geld bestimmt sind; So folget daraus von selbst, daß solche, als auf den jedesmaligen Inhaber gerichtet, betrachtet werden müssen, und Wir verordnen dahero wohlbedächtig, daß dergleichen Billetts, auch als res furtiva niemals von einem tertio vindiciret werden mögen, sondern allein, wenn dergleichen gestohlen, oder sonst veruntrauet worden, Condictio furtiva gegen den Dieb, und Actio ex dolo, oder in factum wieder denjenigen, der an dem Diebstahl, oder an der Veruntrauung Theil genommen, Statt finden, die Annehmung und Bezahlung aber allemal unweigerlich von dem Producenten und an den Producenten erfolgen solle.

4.

Bringet ferner die Bestimmung dieser Cassen-Billetts mit sich, daß selbige weder Zinsen tragen, noch aus-

ausdrückliche Zahlungs-Fristen enthalten können; Jedoch werden Wir auf deren successive Amortization beständige Rücksicht nehmen, und solche nach Erfordern und Beschaffenheit der Umstände veranstalten lassen.

5.

Die Billets selbst sind in Kupfer gestochen, auf besonderes Papier abgedruckt, und die Classe, zu welcher jedes gehört, samt der Nummer des Billets in derselben, oben auf dem Rande des Billets, auch über dem noch einmal in dessen Context ausgedrückt, die Summe aber, welche das Billet representiret, einmal mit Ziffern oben in einer besondern Einfassung, das andere mal mit Buchstaben in der Mitte des Billets bemercket.

Uebrigens enthalten selbige nur soviel, daß sie nach Maasgabe gegenwärtigen Edicts bey den Cassen angenommen werden.

6.

Die Unterschrift dererselben geschiehet unter dem obbemerktermaassen, auf heute, den 6ten Maii 1772. gestelltem Dato auf der rechten Seite des Billets von einem, derer, von Uns, zu der Sache ernannten Commisfariorum und zur Linken von dem, zur Ausfertigung ofterwehnter Billets, verordnetem Buchhalter oder dessen Assistenten.

Zu

Zu Commissariis haben Wir niedergesetzt
Unsern Ober-Steuer-Directorem, Christian Wil-
helm von Nitschwitz,

- • General-Major und Vice-Präsidenten des
Geheimen Kriegs- Rath- Collegii,
Christoph Friedrichen von Flemming,
- • Vice-Cammer-Präsidenten, Carl Ferdi-
nand Lüdemannen,
- • Vice-General-Accis-Directorem, Victor
Carln von Bieth,
- • Cammerherrn und Ober-Steuer-Einneh-
mer, Carl Augusten von Schönberg,
- • Cammerherrn und Ober-Steuer-Einneh-
mer, Johann Hilmar Adolphen von
Schönfeld,
- • Cammerherrn, Geheimen Cammer- auch
Cammer- und Berg-Rath, Albrecht
Ludwigen Grafen von der Schulenburg,
- • Cammerherrn und Accis-Rath auch Alles-
forem der Commercien-Deputation,
Carl Wilhelm Benno von Heynitz,
- • würcklichen Geheimen Kriegs-Rath, Otto
Bernharden von Borecke,
- • würcklichen Geheimen Kriegs-Rath, Gott-
lieb August Nefsch,

Unsern Geheimen Cammer- auch Cammer- und
Berg-Math, und Geheimen Cabinets-
Secretarium, Friedrich Wilhelm Fer-
bern, und

• • Accis-Math, George Matthias Nacheln
von Löwmannsegg.

Zum Buchhalter ist der Ober-Rechnungs-Inspector,
Heinrich Christian Spahn,
und zu dessen Assistenten der Calculator,
Johann Gottfried Jacobi,
bestellet.

7.

Die also beschaffene Cassen-Billets werden vom
1ten Octobris ai. curr. an, bey allen General-Accis-
Einnahmen accisbarer Städte in den Summen, die
ein jeder verlanget, für baares Geld, Zug um Zug,
ohne einige weitere Gebühr, ausgegeben. Dahinge-
gen sind

8.

von solcher Zeit an, sämtliche Portions- und Rations-
Gelder, Land- und General-Accisen, Zölle, Gleite,
Licenten, Fleisch-Steuern, Cammer-Imposten, auf
Administration stehende Amts- und reservirte Intra-
den-Gelder, auch Donativ-Gelder, und Personen-
Steuern, so bald die von einem Contribuenten auf
einmal

einmal zu entrichtende Præstation wenigstens zwey Thaler, als das Duplum des niedrigsten Billets beträgt, jedesmal zur Helfte, nothwendig in Cassen-Billets abzuführen, und nur die andere Helfte des Quanti baar zu berichtigen, auch von den Einnehmern und Rechnungsführern die vorbenannten Præstationen anders nicht, als halb baar und halb in Billets, anzunehmen, es wäre denn, daß ein Contribuent zu der von ihm zu entrichtenden Abgabe die erforderlichen Billets weder selbst hätte, noch bey der Einnahme des Orts erlangen könnte, welchenfalls ihm gestattet werden soll, sein Præstandum ganz, oder über die obgedachtermaßen festgesetzte Helfte, baar zu berichtigen.

9.

Werden hinwiederum sothane Billets in der Folge, nach gleichmäßigen billigem Verhältniß, bey Unsern Cassen auf alle diejenigen Ausgaben, derenthalben nicht ausdrücklich auf baares Geld contrahiret ist, an baarem Geldes Statt mit ausgegeben werden. Jedoch bleiben hiervon nicht allein die nurgedachten Contractmäßigen Zahlungen, sondern auch hauptsächlich die Steuer- und Cammer-Credit-Cassen gänzlich ausgenommen, gestaltt denn überhaupt durch gegenwärtige, mit keiner sothaner Cassen in irgend einer Verbindung stehende Creation von Cassen-Billets, in jener Credit-Cassen zeitlicher gesamter Verfassung und Bezahlung an Capitalien und Zinsen zur gesetzten Zeit in baarem Gel-

de hiesiger Conventionsmäßiger Münze, wie solches
zeither beobachtet worden, auch nur die geringste Ver-
änderung nicht hervorgebracht wird, vielmehr jenes al-
les bey dem bisherigem unabänderlich verbleibet.

Solchemnach haben

IO.

alle Unsere Cassirer, Rechnungsführer, Beamte und
Einnahmer die vorbeschriebenen Cassen-Billerts, in so
fern bey deren Nichtigkeit kein Zweifel entstehet, nach
Inhalt vorbergehender drey Spphen, bey sonst ohnfehlbar
zu gewartendem ernstem Einsehen, und nach Befinden
Cassation, unweigerlich auf die gesetzten Einnahme-
Branchen für voll anzunehmen, auch respective für
baar Geld, oder sonst, Inhalts der ihnen besonders
zu ertheilenden Vorschrift, also wieder auszugeben, be-
sonders die Contribuenten dabey auf keinerley Art zur
Ungebühr zu beschweren, noch etwan, unter welchem
Vorwande es sey, von ihnen einiges Douceur oder an-
dere Gebühren, zu fordern, oder anzunehmen, über-
haupt aber sich mit denen ihnen zum Verkauf ander-
traueten, oder auf die Einkünfte und sonst in die Cassen
und Einnahmen fließenden Billerts allenthalben, so wie
mit Unsern ihnen andertraueten baaren Cassen-Geldern
zuerhalten, und deshalb nach der Constitution vom
anvertrautem Guth de Dato den 26ten Septembris
1705. und dem Erläuterungs-Mandat derselben de
Dato

Dato 17den Decembris 1767. billigermassen Recht zu leiden.

II.

Ob Wir nun wohl in dieser Maasse den Cassen-Billets den Werth des baaren Geldes in allen Unsern Cassen beylegen; So sind doch Privat-Personen solche in Zahlungen unter sich anzunehmen, in so ferne sie sich darzu nicht freywillig verstehen, oder verbunden haben, sonst in keinerley Wege schuldig.

12.

Mag wegen verlohrener oder gänglich vertilgter Cassen-Billets, da selbige an baaren Geldes Statt dienen, kein Ersatz oder Vergütung Statt finden. Dagegen werden die abgenutzten oder beschädigten, in so fern aus demjenigen, so präsentiret wird, nur das Quantum, worauf das Billet gerichtet gewesen, und dessen Classe und Nummer zu ersehen, auch, daß nicht etwan ein abgerissenes Stück desselben nochmals zur besondern Verwechslung kommen könne, abzunehmen ist, auf Anmelden bey der zur Direction der Sache verordneten Commission, jedesmal gegen neue Billets von gleichem Betrage ausgewechselt werden.

13.

Damit auch diejenigen, welche Cassen-Billets in Händen haben, und nicht sofort die Gelegenheit finden, selbige in Unseren Cassen oder sonst für voll wieder anzubringen, nicht genöthiget seyn mögen, dieselben mit
allzu-

allzugroßem Verlust zu verhandeln; So haben Wir allhier zu Dresden eine Haupt-Auswechslungs-Cassa errichten lassen, welche einem jeden, der für seine Casfen-Billetts baares Geld verlangt, solches sofort mit einem mäßigem, bloß auf einige Verzinsung des darzu bereit zu haltenden Capitals und Uebertragung der ohnumgänglich nöthigen Unkosten, abgezielten Rabatt von $\frac{3}{8}$ tel pro Cent oder 9. pf. per Thaler zu aller Zeit à vista vergnüge, nicht minder denen, welche etwa größere Billets in kleinere oder vice versa verwandeln wollen, ebenfalls die jedesmal verlangte Sorte von Billets gegen eine geringe Gebühr von $\frac{1}{2}$ tel pro Cent, oder 3. pf. per Thaler, ausantwortete.

14.

Wird diese Auswechslungs-Cassa allhier zu Dresden in dem hinterm Hofe des nunmehrigen neuen Amt-Hauses zu finden, und die ersten fünf Wochen-Tage, folglich mit Ausnahme des zur Berichtigung des Rechnungs-Wercks gewidmeten Sonnabends, allemal von 8. Uhr des Morgens bis 12. Uhr Mittags eröffnet, und mit einem eigenem Buchhalter und Cassirer versehen seyn, auch überdem abseiten derselben in mehreren Städten Unserer Lande solche Correspondenten, bey welchen das Publicum in gleicher Maasse baar Geld gegen Billets, oder auch Billets gegen Billets, unter dem im vorhergehendem § 13. festgestelltem respective Disconto oder Provision erlangen könne, unverzüglich auf-

aufgestellt, und dem Publico in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, wobey denn sowohl die Officianten hiesiger Auswechslungs-Casse diesen gesetzten Disconto und Provision nicht zu übersteigen, auch ein mehreres für die Auswechslung dem Inhaber der Billets unter keinerley Vorwand anzunehmen, bey Strafe der Cassation angewiesen sind, als auch alle Correspondenten der Auswechslungs-Casse zu gleichmäßiger genauen Innehaltung besagter Vorschrift werden verbindlich gemacht werden.

15.

Sollte, es sey nun bey der Auswechslungs-Casse und deren Correspondenten, oder bey einer Unserer Cassen und Einnahmen, ein Cassen-Billet einlaufen, welches nicht allerdings richtig zu seyn erschiene; So haben diejenigen, denen solches vorkömmt, nach genauer dessen Beaugenscheinung, immaassen hierunter ohne Noth kein Aufenthalt oder Schwierigkeit zu verursachen ist, solches so fort gegen ein Interims-Receipt anzunehmen, den Exhibenten anzumerken, von wem er das Billet erhalten, von ihm zu erforschen, und, wenn er unbekannt ist, seinetwegen weitere Erkundigung einzuziehen, auch, nach Befinden, des Orts Obrigkeit, damit sie, wenn darzu gnügliche Ursach und redlicher Verdacht vorhanden, sich seiner Person einstweilen versichere, Nachricht davon zu geben, selbst aber unverzüglich das oder die für unrichtig gehaltenen Billets

Billetts zu der ihnen vorgesezten Instanz einzusenden, und die befundenen Umstände ausführlich zu berichten. Die Privati hergegen, welchen dergleichen verdächtige Billets vorkämen, haben, wenn sie solche aus einer Chur-Fürstlichen Casse erhalten, bey der solcher Casse vorgesezten Instanz, ausserdem aber bey der mehrgedachten verordneten Commission dieserhalb Anmeldung zu thun.

Fände sich nun

16.

daß jemand wer es immer sey, in Unsern Landen diese Casse-Billetts, das darzu gebrauchte besondere Papier, gestochene Kupfer-Platten, oder irgend ein anderes zu deren Verfertigung erforderliches Werkzeug oder Materiale nachahmen, die Nummern oder Unterschriften Unserer Commissarien und des Buchhalters nachschreiben, desgleichen ein wahres Casse-Billet auf eine Weise, wie es immer zu erdencken, gesüßentlich verfälschen, oder zu dieser Verfälschung und Nachahmung mit Wissen und Willen behüßlich seyn, oder auch verfälschte oder nachgemachte Scheine wißentlich, daß sie verfälscht oder nachgemacht sind, ausgeben würde; So soll derselbe, nach Unterschied der Fälle, denjenigen, welche falsche Münze gemacht, oder gute Münz-Sorten verfälschet, oder zu dieser Münz-Verfälschung be-

behülflich gewesen, oder auch verfälschte Münze wif-
sentlich ausgegeben haben, durchgehends gleich bestra-
fet werden.

17.

Soll derjenige, welcher einen solchen Nachahmer
oder Verfälscher, es sey nun in Unseren Landen, bey
einer derer obigen Instanzen, oder bey der ordentli-
chen Obrigkeit jeden Orts, welche solchen Falls schlen-
nig weiter zu berichten hat, oder auch von auswärts
zuerst anzeiget, nachdem die Verbrecher ihrer Mishand-
lung überführet worden, Fünfhundert Thaler zur Be-
lohnung aus einer Unserer Cassen, auch auswärts durch
Unsern etwa der Orten substituierenden Ministre baar
zu empfangen haben.

Allermaaßen sich nun hiernach von jedermann ge-
nau zu achten, und wie von sämtlichen Unseren Fi-
nanz-Collegiis, und den solchen nachgesetzten auch un-
tergebenen Dienern und Officianten, also nicht min-
der resp. in Abfassung rechtlicher Erkenntniße oder Re-
solutionen, von Unserer Landes- und andern Regie-
rungen, Appellations- auch Ober- und Hof-Gerich-
ten, ingleichen den Dicasteriis Unserer Lande, bey
vorkommenden für sie gehörigen Fällen, dem nachzuge-
hen ist;

Als haben Wir zu dessen allem Urkund gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unseres Chur-Secrets, zu publiciren anbefohlen. Datum Dresden, den 6. Maii 1772.

Friedrich August.



Hieronymus Friedrich von Stammer.

Carl Franz Romanus.



82 B 1703

(x 260 7589)

Ihrer

Chur = Fürstl. Durchl.

Sachsen, u. u.

EDICT

wegen derer,

Cassen, auszugebenden und
anzunehmenden

en = Billets.

Dresden, den 6. Maii 1772.

Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

finden bey dem Chur = Fürstl. Sächs. Hof = Buchdrucker
Johann Carl Krausen.

